

Abteilungsordnung Abteilung Fußball im Schweriner SC - Breitensport e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Gemäß § 4 der Vereinssatzung gibt sich "Schweriner SC Breitensport e.V. Abteilung Fußball", nachfolgend Fußballabteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Der Sitz der Abteilung ist die Geschäftsstelle des Schweriner SC, Ratzeburger Straße 44 in 19057 Schwerin. Die Sportanlagen der Abteilung Fußball befinden sich im Sportpark Lankow.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Sie ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des Schweriner SC Breitensport e.V. dessen Vereinssatzung in vollem Umfang für die Fußballabteilung maßgebend ist.
- (2) Die Abteilung ist gemäß § 4 Absatz 3 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Schweriner SC- Breitensport e.V. Sie kann eigene Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den im jährlichen Haushaltsplan festgelegten Betrag nicht überschreiten darf.
- (3) Sie hat das Recht im eigenen sportlichen Bereich selbstständig tätig zu sein gemäß § 4 Absatz 3 und 4 der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Landesfußballverbandes Mecklenburg- Vorpommern (LFVM-V) und ihre Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen als verbindlich an.
- (5) Die Rechtsvertretung gemäß § 26 BGB der Fußballabteilung liegt beim Verein, vertreten durch den Vorstand.

§ 3 Zweck der Abteilung

- (1) Zweck der Abteilung ist die Pflege und die Förderung des Fußballsports und der Geselligkeit.
- (2) Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.
Dies beinhaltet auch die Unterstützung und die Pflege des Breiten- und Wettkampfsports.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder der Fußballabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Die Fußballabteilung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Nur aktive Mitglieder sind berechtigt am Sportbetrieb teilzunehmen.
 - a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Abteilungssport aktiv ausüben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht aktiv am Abteilungssport teilnehmen.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder können jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Befürwortung durch die Abteilungsleitung.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Fußball erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus der Abteilung.
 - b) Ein Austritt aus der Abteilung Fußball ist nur zum Ende eines Quartals möglich und hat schriftliche an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.

Mit Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis der Abteilung. Ausgeliehene Ausrüstungsgegenstände und Spieltrikots sind gleichzeitig mit der Austrittserklärung der Fußballabteilung zurückzugeben.

- (4) Ausschluss des Mitgliedes
 - a) Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wie in der Satzung des Schweriner SC Breitensport e.V. im § 9 festgelegt. Dieses gilt, wenn das Mitglied gegen das Interesse des Vereins grob verstoßen hat oder mit Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnungen, nicht gezahlt wird.
 - b) Gegen den Ausschluss kann mit Frist von einem Monat Einspruch beim Schiedsgericht des Vereins eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Abteilungsordnung sowie die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.
- (3) Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Abteilung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und Einrichtungen der Abteilung zu benutzen.
- (5) Die Mitglieder der Abteilung Fußball sind zu Jahresbeiträgen, laut § 6 der Abteilungsordnung, verpflichtet.
- (6) Die aktiven Mitglieder sind aufgefordert die angebotenen Trainingseinheiten regelmäßig zu besuchen und die Abteilung bei Veranstaltungen bzw. Fußballspielen würdig zu vertreten.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden regelmäßige Beiträge erhoben. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag. Für die Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (2) Der jährliche Abteilungsbeitrag wird in der jährlichen Abteilungsversammlung festgelegt.

- (3) Alle Beiträge werden durch den Vorstand für Finanzen erhoben und per Einzugsermächtigung vom Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Grundsätzlich sind die Beiträge Bringschulden und im Voraus fällig.
- (4) Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung und von der Abteilungsversammlung Umlagen für besondere Zwecke beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Abteilungsbeitrages verpflichtet. Mitglieder, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, können von allen Leistungen der Abteilung ausgeschlossen werden.
- (6) Zu Beiträgen, die nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Mahngebühr wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 7 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug des Vereinsbeitrags.

§ 8 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§ 9 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. In ihr sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder ab Volljährigkeit.
- (2) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Abteilungsleitung, auf Beschluss des Vorstandes oder mindestens 1/10 der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies beantragen.
- (4) Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Abteilungsleitung schriftlich per Aushang mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Anträge zu Änderungen der Abteilungsordnung müssen den Mitgliedern möglichst mit der Einladung, spätestens jedoch 7 Tage vor der Abteilungsversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

- (6) Die Beschlussfassung richtet sich nach der Satzung.
- (7) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung bezüglich der Jahreshaushalts -
rechnung der Abteilung Fußball
 - c) Beschlussfassung über vorliegende schriftliche Anträge
 - d) Festlegung des Abteilungsbeitrages
 - e) Genehmigung des Haushaltvorschlages der Abteilung Fußball
 - f) Vorschlag über die Auflösung der Abteilung
 - g) Wahl der Abteilungsleitung
 - h) alle Punkte der jeweiligen Tagesordnung
 - i) Änderung der Abteilungsordnung

§ 10 Abteilungsleitung

- (1) Der Abteilungsleitung besteht aus:
- a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Männerkoordinator
 - c) dem Jugendkoordinator
 - d) dem Schiedsrichterobmann
 - e) dem Kassierer
 - f) Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, sie bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Mitglied kommissarisch einzusetzen.
- (3) Die Abteilung Fußball hat im Sinne des Steuerrechts keine eigene Kassenführung. Es wird in der Abteilung Fußball eine so genannte Abteilungskasse geführt, über die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung.
- (4) Sie untersteht der Führung des Kassierers der Abteilung und der Aufsicht des Abteilungsleiters.
- (5) Die Abteilungsleitung führt die Abteilung Fußball. Alle organisatorischen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung eines Spielbetriebs und des Wettkampfbetriebs werden über die Geschäftsstelle des Schweriner SC Breitensport e.V. umgesetzt.
- (6) Die Abteilungsleitung Fußball kann die Geschäftsstelle des Schweriner SC Breitensport e.V. per schriftlichen Antrag an den Vorstand des Hauptvereins zu weiteren, näher zu bezeichnenden Tätigkeiten heranziehen.

- (7) Der Abteilungsleitung tagt nach den Erfordernissen der Abteilung, mindestens jedoch vierteljährlich.
Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand. Sie ernennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.
- (8) Ernennung und Entlassung der Trainer und Abschluss von Verträgen in Bezug von Spielern und Trainern hat sportlich durch die Abteilungsleitung Fußball zu erfolgen.
Verträge werden zwischen den Spielern und Trainern durch den Vorstand des Vereins abgeschlossen. Der Vorstand des SSC kann ohne die Zustimmung der Abteilung Fußball eigenständig keine Verträge mit Spieler abschließen.
- (9) Die Abteilungsleitung legt den Mitgliedern der Abteilung Fußball den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor. Dieser muss durch die Abteilungsversammlung genehmigt werden.
Nach Beendigung der Saison ist die Abteilungsleitung den Mitgliedern der Abteilung Fußball rechenschaftspflichtig.

§ 11 Aufgaben der Abteilungsleitung

Abteilungsleiter

- a) Einberufung und Leitung Abteilungsversammlung und Abteilungsleitungssitzung
- b) Gesamtverantwortung für den Spielbetrieb, d.h. in erster Linie für die ordnungsgemäße Funktion der Abteilungsorgane
- c) Finanzmanagement der Abteilung im Rahmen der Satzung des Vereins, in Zusammenarbeit mit dem Kassierer

Männerkoordinator

- a) Gesamtverantwortlich für den Sport-, Spiel- und Trainingsbetrieb innerhalb der Herrenabteilung (inklusive Alte Herren)
- b) Betreuung der Spieler, Förderung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten
- c) Sprecher der Herrenabteilung in der Abteilungsleitungssitzung
- d) Betreuung der Trainer sowie deren Qualifizierung und Weiterbildung
- e) Einberufung, Leitung und Protokollierung von Männertrainersitzungen

Jugendkoordinator

- a) Gesamtverantwortlich für den Sport-, Spiel- und Trainingsbetrieb innerhalb der Jugendabteilung
- b) Betreuung der Jugendspieler, Förderung ihrer sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten
- c) Sprecher der Kinder und Jugendlichen im Abteilungsausschuss
- d) Betreuung der Jugendtrainer sowie deren Qualifizierung und Weiterbildung
- e) Einberufung, Leitung und Protokollierung von Jugendtrainersitzungen
- f) Ansprechpartner für die Eltern der Jugendspieler
- b) Einmal jährlich, rechtzeitig vor Abteilungsversammlung
Kassenabschluss und Kassenprüfung durch Kassenprüfer
- c) Zwischenberichte bei jeder Ausschusssitzung (grob)
- d) ¼-jährlicher Zwischenbericht zur Ausschusssitzung (detailliert)

Kassierer

- a) Verwaltung des Abteilungsvermögens, Zuarbeit zur Beitragserhebung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs an die Geschäftsstelle bzw. Vorstand

Schiedsrichterobmann

- a) Vertretung der Interessen der Schiedsrichter des Schweriner SC B. eV
- b) Betreuung der SSC-Schiedsrichter, zuständig für deren Ausrüstung

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

- a) Verantwortlich für die Veröffentlichung und Weitergabe aller Ergebnisse an Presse und Medienvertreter
- b) Durchführung aller von der Abteilung geplanten Festlichkeiten und Unterstützung der Trainer bei besonderen sportlichen Höhepunkten
- c) Sammeln aller Berichte der Abteilung in den Medien
- d) Fachaufsicht über die Internetseite der Abteilung Fußball

§ 12 Wahlen, Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Die Abteilungsleitung wird vierjährlich durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder gemäß § 4 dieser Ordnung. Die Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung wird nach dreimonatiger Mitgliedschaft in der Fußballabteilung erlangt. Das Stimmrecht

kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch dritte, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen.

- (3) Die Wahl der Abteilungsleitung und Stimmrecht sind in der Vereinssatzung geregelt und erfolgen analog. Die Wählbarkeit ist in § 9 Ziffer 1 der Abteilungsordnung geregelt.
- (4) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 13 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann nur von eigens zu diesem Zweck einberufene Abteilungsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Fristen und Mehrheiten richten sich nach der Satzung des Hauptvereins.
- (3) Der Vorstand stimmt dem Vorschlag der Abteilung zu oder lehnt ihn ab.
- (4) Ein eventuelles Vermögen der Abteilung geht an den Hauptverein über und ist von diesem bis zu einer eventuellen Neugründung einer Abteilung treuhänderisch zu verwalten.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch Abstimmung in der Abteilungsversammlung am 11.04.2012 beschlossen und tritt mit Genehmigung durch den Vorstand des Vereins in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine anderen Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Schwerin, den 11. 04. 2012